

Fachbereich/Fachdienst III/1 FD Planen und Bauen	Datum 06.10.2017	Vorlagen-Nr. XVIII/0300 B01 / S01
---	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt (Bauausschuss)	18.10.2017					
Verwaltungsausschuss	24.10.2017					

Bebauungsplan Nr. 44 "Am Rathaus", 5. Änderung, OT Barsinghausen Hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussempfehlung:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Barsinghausen beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Rathaus“, 5. Änderung, OT Barsinghausen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren auf Grundlage des Baugesetzbuches einzuleiten.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage dargestellt.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR gez. Lahmann
--	--

Beschlusskontrolle:

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt	
Nummer	Bezeichnung
P1.511001.001	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der mit dem Bebauungsplan verbundene finanzielle Aufwand wird durch einen städtebaulichen Vertrag refinanziert.

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
x	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

Der Geltungsbereich (s. Anlage 1) des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Rathaus“, 5. Änderung, OT Barsinghausen liegt im Süden der Kernstadt Barsinghausen und grenzt an den Deister. Er umfasst das Flurstück Nr. 30, Flur 6 in der Gemarkung Barsinghausen mit einer Fläche von etwa 5.350 m².

Auf der Fläche sollen vier Mehrfamilienhäuser mit gut 30 Wohneinheiten durch einen Bauherrn errichtet werden. Die Kosten des Planverfahrens sollen über einen städtebaulichen Vertrag refinanziert werden. Der städtebauliche Vertrag soll vor der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB geschlossen werden. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist für die Fläche zum überwiegenden Teil nicht überbaubare Grundstücksfläche mit einer GRZ von 0,1 festgesetzt (s. Anlage 2). Um die angedachte Bebauung verwirklichen zu können, ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Planänderung soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Umweltprüfung durchgeführt werden. Die durch die Planänderung ermöglichte Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m². Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor. Von der Möglichkeit von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. §§ 3 Abs. und 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, wird kein Gebrauch gemacht.

In der aktuellen Prioritätenliste (am 23.11.2016 als Vorlage XVIII/0052 vorgestellt) ist der Satzungsbeschluss dieser Bebauungsplanänderung für das Jahr 2018 vorgesehen.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlage:

Anlage 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Rathaus“, 5. Änderung, OT Barsinghausen
Anlage 2 Ausschnitt aus der Planzeichnung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes